



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.15.15)	Salomé Sonderegger Juristische Mitarbeiterin Sicherheits- und Justizdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 36 46 salome.sonderegger@sg.ch
Termin	Dienstag, 9. Februar 2016, 08:30 Uhr	
Ort	Zimmer 118, Oberer Graben 32, St.Gallen	

St.Gallen, 15. Februar 2016

Vorsitz

Huber Rolf, Oberriet, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Huber Rolf, Oberriet, Präsident
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
- Bürge Pius, Mosnang
- Frei Jörg, Eschenbach
- Frick Katrin, Buchs
- Götte Michael, Tübach
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Christof, Walenstadt
- Huser Herbert, Altstätten
- Kofler Josef, Uznach
- Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Maurer Remo, Altstätten
- Tinner Beat, Azmoos (ab 08:50 Uhr)
- Wicki Martin, Andwil
- Fässler Fredy, Regierungsrat, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
- bei Bedarf auf Abruf: Kaiser Christin, Juristin Rechtsabteilung Baudepartement

Protokoll

- Sonderegger Salomé, jur. Mitarbeiterin Sicherheits- und Justizdepartement

Entschuldigt

-



Unterlage:

- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2015
(mit Kantonsratsversand zugestellt / im RIS abrufbar)
- Eventualantrag zu Art 112bis EG-ZGB (vorab per E-Mail zugestellt)



Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	4
2	Allgemeine Diskussion über die Vorlage	4
2.1	Einführungsreferat / Überblick über die Vorlage: Regierungsrat Fredy Fässler	4
2.2	Allgemeine Diskussion der Kommission	6
3	Spezialdiskussion	7
4	Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates	23
5	Varia	23
5.1	Bestimmung des Kommissionssprechers	23
5.2	Medienmitteilung	23
5.3	Weitere Punkte	23



1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Huber-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie Fredy Fässler, Regierungsrat, Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement, und Salomé Sonderegger, Protokollführerin.

Die Kommission ist beschlussfähig nach Art. 56 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR).

Nach Art. 67 GeschKR ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Die Protokollführung wird durch Salomé Sonderegger, jur. Mitarbeiterin Sicherheits- und Justizdepartement, erfolgen.

Der Kommissionspräsident stellt den geplanten Ablauf der Sitzung vor.

Die Sitzung wird zwecks Nachvollziehbarkeit und Unterstützung des Protokolls aufgezeichnet.

2 Allgemeine Diskussion über die Vorlage

2.1 Einführungsreferat / Überblick über die Vorlage: Regierungsrat Fredy Fässler

Regierungsrat Fredy Fässler stellt den XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) vor und präsentiert einen Überblick über die Vorlage.

Mit dem XII. Nachtrag EG-ZGB sollen die mehrheitlich über hundertjährigen Bestimmungen des Nachbarrechts an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Der Kantonsrat beauftragte die Regierung in der Septembersession 2011 mit der Gutheissung der Motion 42.11.24, das Nachbarrecht zu überprüfen und anzupassen. Konkret wünschte der Kantonsrat, dass Lebhäge künftig höher als 1,20 m sein dürfen, Bäume mit Bagatellhöhe (z.B. Christbäume) einen kleineren Grenzabstand einhalten müssen als ihre ausgewachsenen Pendants sowie eine ausdrückliche Ermächtigung zum Betreten des Nachbargrundstücks für das Zurückschneiden von Pflanzen.

Mit der vorliegenden Revision werden diese drei Vorgaben des Kantonsrates erfüllt. Gleichzeitig wurden noch weitere, vorwiegend terminologische und strukturelle Anpassungen vorgenommen. Durch diese Auffrischung wird das Nachbarrecht an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst und sinnvoll geordnet. Zugleich wird die Rechtssicherheit deutlich verbessert, so dass der neue Erlass den Rechtssuchenden wieder viele Jahre lang gute Dienste wird leisten können.

Nach Vornahme der vom Kantonsrat gewünschten Anpassungen wurden die betroffenen Departemente und die Gerichte im Rahmen eines internen Mitberichtsverfahrens zur Stellung-



nahme eingeladen (Kantonsgericht, Verwaltungsgericht, Baudepartement, Volkswirtschaftsdepartement). Auf eine formelle Vernehmlassung wurde aus Gründen der Effizienz verzichtet. Die eingegangenen Bemerkungen wurden weitgehend in den Gesetzesentwurf und in die Botenschaft übernommen. Zudem wurden die Änderungen im EG-ZGB mit dem Entwurf des neuen Planungs- und Baugesetzes (22.15.08) koordiniert, sodass beide Entwürfe aufeinander abgestimmt sind.

In der Zwischenzeit haben sich bei der Vorberatung des neuen Planungs- und Baugesetzes einige Änderungsaufträge ergeben, die auch das EG-ZGB betreffen, doch darauf werden wir später zu sprechen kommen.

Die geplanten Änderungen im Überblick:

Um einen ausreichendem Sichtschutz auch in kleinräumigen Verhältnissen zu gewährleisten, dürfen tote Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m direkt an der Grenze errichtet werden. Höhere Einfriedungen sind zulässig, müssen aber einen Abstand von 50 cm plus die Mehrhöhe einhalten. Zudem bedürfen sie wie bisher einer Baubewilligung. Die Baubewilligungspflicht für Einfriedungen über 1,80 m bleibt auch mit der Totalrevision des Baurechts erhalten. Damit eine möglichst wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks auch bei höheren Einfriedungen möglich bleibt, soll zudem ein Maximalabstand von 3 m, bzw. 2 m bei licht- und luftdurchlässigen Objekten, eingeführt werden.

Bei den Pflanzen sind neu nur noch drei vereinfachte Kategorien von Abständen vorgesehen, die sich an der Pflanzenhöhe orientieren. Als Spezialbestimmung gilt ein Abstand von 50 cm, wenn ein Baum aufgrund seines Zwecks nie höher als 1,80 m wird. Für Lebhäge ist keine Höhenbeschränkung mehr vorgesehen. Zum Schutz des Nachbargrundstücks müssen sie allerdings stets einen Mindestabstand von 50 cm einhalten sowie ab einer Höhe von 1,80 m zusätzlich die Mehrhöhe. Auch hier gilt aus ökonomischen Gründen ein Maximalabstand von 3 m.

Hinsichtlich der Grenzabstände von Wald gibt es inhaltlich keine gewichtigen Änderungen gegenüber der heutigen Praxis.

Neu ausdrücklich im Gesetz geregelt werden die Messweise von Grenzabstand und Höhe von Pflanzen und Einfriedungen sowie das Recht des Grundeigentümers, das Nachbargrundstück für die Pflege seiner Pflanzen und Einfriedungen zu betreten. Damit wird in zwei bislang umstrittenen Punkten Klarheit geschaffen.

Um Streitigkeiten und Klagen zu verhindern, die sich aus den geänderten Gesetzesbestimmungen infolge nicht mehr gesetzeskonformer Abstände ergeben könnten, sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass bestehende Einfriedungen und Pflanzen nicht an das neue Recht angepasst werden müssen.

Insgesamt bringt der XII. Nachtrag zum EG-ZGB einige erhebliche Verbesserungen. Trotz der schwierigen Aufgabe, die unterschiedlichen Interessen unter einen Hut zu bringen, liegt nun ein ausgeglichenes Gesamtpaket vor.



2.2 Allgemeine Diskussion der Kommission

Güntzel-St.Gallen spricht für die anwesenden SVP-Mitglieder.

Die SVP begrüsst die Vorlage und befindet sie insgesamt für gut. Es gibt noch einige Verständnisfragen, die später im Rahmen der Spezialdiskussion aufgeworfen werden.

Zunächst ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich beim Nachbarrecht um dispositives Recht handelt, d.h. es sind vom Gesetz abweichende Vereinbarungen unter den betroffenen Nachbarn möglich. Solchen abweichenden Vereinbarungen wird eine Grenze durch das öffentliche Recht gesetzt, etwa durch das Baurecht.

Es ist richtig und sinnvoll, dass keine Verjährungsbestimmung in die Vorlage aufgenommen wurde. Zwar kann es im Einzelfall zu Problemen führen, wenn jemand erst nach 30 Jahren verlangt, einen inzwischen ausgewachsenen Baum auf dem Nachbargrundstück zu fällen. Dennoch ist die SVP der Meinung, dass der Kanton ohne Verjährungsfrist besser dasteht, da insgesamt weniger Bäume gefällt werden dürften als mit einer solchen Frist. In den Nachbar-kantonen ist dies schlechter geregelt.

Insgesamt wurde der Auftrag des Kantonsrates mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt.

Frei-Eschenbach äussert sich im Namen der CVP/EVP-Delegation und spricht sich für Eintreten auf die Vorlage aus. Zwar ist das Alter eines Gesetzes allein kein Grund für eine Revision. Das geltende Nachbarrecht weist aber doch einige Mängel auf, sodass eine Änderung angebracht ist.

Der vorliegende Entwurf entspricht zwar nicht dem Bestmöglichen und die Fraktion hat noch einige kritische Bemerkungen anzubringen. Die modernisierte Terminologie und das Betretungsrecht des Nachbargrundstücks werden jedoch unterstützt.

Auch die CVP/EVP spricht sich gegen eine Verjährungsfrist aus. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass in Kantonen, die keine Regelung der Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche kennen, die Verjährung nach 30 Jahren angenommen wird. Um dies im Kanton St.Gallen zu verhindern, wird die Aufnahme einer Bestimmung ins Gesetz verlangt, die ausdrücklich vorsieht, dass nachbarrechtliche Ansprüche nicht verjähren.

Wicki-Andwil spricht sich namens der GLP/BDP-Delegation für Eintreten auf die Vorlage aus. Insbesondere die Regelung der Abstände scheint in Ordnung zu sein.

Frick-Buchs votiert seitens der FDP-Delegation klar für Eintreten auf die Vorlage. Aus Sicht der FDP wurde der Auftrag des Kantonsrates erfüllt und sinnvoll umgesetzt. In der Spezialdiskussion werden noch Anträge zum Betretungsrecht gestellt.

Maurer-Altstätten begrüsst namens der SP/Grünen-Delegation die Vorlage. Die neue Terminologie wird befürwortet. Die Regelung der Abstände erscheint nachvollziehbar. Das bau-rechtliche Betretungsrecht des Nachbargrundstücks ist im EG-ZGB zu regeln.



Regierungsrat Fredy Fässler möchte auf die vorgetragenen Argumente kurz eingehen.

Es ist klar, dass sich gerade das Nachbarrecht bestens für die Austragung von zwischenmenschlichen Streitigkeiten eignet. Das neue Recht wird dies sicherlich nicht ändern und kann für gewisse Streitigkeiten auch keine abschliessende Lösung präsentieren. Nichtsdestotrotz sollte die Vernunft im Vordergrund stehen und die Revision des Nachbarrechts unter der Annahme, dass die Rechtsunterworfenen vernünftig agieren, erfolgen.

Zu erinnern ist daran, dass es sich beim Nachbarrecht um dispositives Recht handelt. Es steht den Nachbarn frei, jederzeit eine andere, bessere Abmachung zu treffen.

In den vergangenen Jahren wurden schon mehrere Diskussionen im Rat über die Frage geführt, ob eine Verjährungsfrist eingeführt werden soll. Dies wurde stets verneint, da eine Verjährungsbestimmung zu ungewollten Rodungsaktionen führen könnte. Es besteht die Gefahr, dass gewisse Personen kurz vor Ablauf der Frist noch zum Kahlschlag ausholen könnten. Aus diesem Grund wäre es sicher prüfenswert, eine Unverjährbarkeitsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil erkundigt sich, ob für Lebhäge keine Höhenbeschränkung mehr vorgesehen ist. Zudem möchte sie wissen, wie es sich mit dem Immissionsschutz bezüglich herabfallende Blätter und Nadeln verhält.

Regierungsrat Fredy Fässler schlägt vor, diese Fragen in der Spezialdiskussion zu erörtern, womit die Anwesenden einverstanden sind.

3 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident eröffnet die Spezialdiskussion zur Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2015.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erkundigt sich vorfrageweise, ob es einen speziellen Grund dafür gibt, dass die Revision des Nachbarrechts vier Jahre gedauert hat.

Regierungsrat Fredy Fässler antwortet, dass man einerseits zwecks Koordination mit dem Baurecht die Totalrevision des Baugesetzes abwarten wollte, andererseits aber auch andere Gesetzesvorlagen im Sicherheits- und Justizdepartement grossen Aufwand verursachten. Zudem wurde der Revision des EG-ZGB nicht die gleiche Dringlichkeit beigemessen wie anderen Projekten.

Ziffer 1
Keine Bemerkungen.

Ziffer 2
Keine Bemerkungen.



Ziffer 3

Tinner-Azmoos merkt an, dass dies bereits die dritte Gesetzesvorlage innert kurzer Zeit ist, bei der auf eine Vernehmlassung verzichtet wird. Er bringt den (allgemeinen) Hinweis an, dass es je nach Inhalt der Vorlage besser ist, wenn sich die Parteien und übrigen Interessenverbände vorgängig mit den Vorlagen auseinandersetzen können. Er bittet darum, diesen Hinweis zuhanden der Regierung aufzunehmen.

Regierungsrat Fredy Fässler nimmt den Hinweis entgegen.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf erklärt er, dass die Durchführung einer breiten Vernehmlassung wenig sinnvoll erschien, da einerseits konkrete Vorgaben aus der Motion des Kantonsrates vorlagen und es andererseits vor allem um technische Fragen ging, bei denen zunächst einmal ein konkreter Vorschlag gemacht werden musste. Auch die Befürchtung, eine breite Vernehmlassung könnte zu ausufernden Diskussionen im Zentimeterbereich führen, hielt die Regierung von der Durchführung einer externen Vernehmlassung ab.

Aber es ist klar, auf eine Vernehmlassung ist nur ausnahmsweise zu verzichten und ein solcher Verzicht ist gut zu begründen. Im vorliegenden Fall lag eine gute Begründung für einen Verzicht vor.

Güntzel-St.Gallen weist darauf hin, dass eine breit gestreute Vernehmlassung manchmal auch kontraproduktiv sein kann. Dies insbesondere dann, wenn der Inhalt der Vernehmlassung, die in den meisten Fällen einen erheblichen Aufwand verursacht, nicht berücksichtigt wird. Dies kann sehr frustrierend sein. Aus diesem Grund braucht es nicht bei jeder Vorlage eine Vernehmlassung. Vielleicht wäre es gut, wenn einmal eine Aussprache zwischen Regierung und den Fraktionspräsidenten bezüglich dieser Thematik stattfinden könnte.

Ziffer 4.1

Keine Bemerkungen.

Der Kommissionspräsident schlägt vor, Ziffer 4.2 zusammen mit den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu diskutieren, womit die Anwesenden einverstanden sind.

Ziffer 5

Keine Bemerkungen.

Ziffer 6

Keine Bemerkungen.

Ziffer 7

Keine Bemerkungen.

Ziffer 4.2 / Diskussion der Gesetzesbestimmungen

Kofler-Uznach möchte wissen, weshalb die Zahlen im Gesetz als Wörter ausgeschrieben werden. Es wäre leserlicher, wenn man die Zahlen in Form von Ziffern schreiben würde.

Gemäss **Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** wurde die Schreibweise der Zahlen den übrigen, nicht revidierten Bestimmungen im EG-ZGB angepasst, damit die Schreibweise im gan-



zen Gesetz einheitlich bleibt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Schreibweise gegebenenfalls durch die Redaktionskommission anpassen zu lassen.

Der Kommissionspräsident erkundigt sich, ob es Bemerkungen zur Aufhebung von Art. 97 EG-ZGB gebe.

Frei-Eschenbach möchte wissen, weshalb alle Artikel aufgehoben und durch die gleiche Ziffer mit dem Anhängsel "bis" ersetzt werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass dies von der Staatskanzlei aus technischen Gründen des neuen Gesetzgebungssystems so vorgeschlagen wurde. Zudem hat es Vorteile betreffend Leserlichkeit der Änderungen, da auf diese Weise nicht die ganzen Bestimmungen in voller Länge aufgeführt und durchgestrichen werden müssen. Hinzu kommt, dass im Übergangsrecht Klarheit geschaffen werden kann, ob ein Grenzabstand nach bisherigem Recht (z.B. nach Art. 97) oder nach neuem Recht (z.B. nach Art. 97bis) massgebend ist.

Frei-Eschenbach nimmt diese Erläuterungen zur Kenntnis und verzichtet auf die Stellung eines Antrags.

Art. 97bis EG-ZGB

Güntzel-St.Gallen weist darauf hin, dass es in Abs. 2 "licht- oder luftdurchlässig" heissen müsste. Er möchte wissen, ob es überhaupt Beispiele für Einfriedungen gibt, die beides sind. Zudem wundert er sich, weshalb bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen eine kleinere Maximalhöhe gilt.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass der Begriff "licht- und luftdurchlässig" alternativ zu verstehen ist. Es gibt Einfriedungen, die beides sind, z.B. ein Maschendrahtzaun. Man kann das "und" aber ohne weiteres durch ein "oder" ersetzen.

Die zwei Meter bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen beziehen sich nicht auf deren Höhe, sondern auf den Grenzabstand, der einzuhalten ist.

Güntzel-St.Gallen räumt ein, Letzteres falsch verstanden zu haben. Er erkundigt sich, ob bei Einfriedungen keine Maximalhöhe vorgesehen ist. So kann jeder beliebig hohe Einfriedungen errichten, was problematisch erscheint.

Regierungsrat Fredy Fässler weist darauf hin, dass bei einer Höhe von über 1,80 m ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, das allfälligen nicht tolerierbaren Auswüchsen im Rahmen einer Interessenabwägung Grenzen setzt, und überdies grössere Grenzabstände einzuhalten sind.

Güntzel-St.Gallen stellt die Anschlussfrage, ob der Nachbar bei einer Einfriedung, die erst im Nachhinein über 1,80 m hoch wird, nachträglich über das Baubewilligungsverfahren einen Entscheid über die Zulässigkeit dieser Einfriedung verlangen kann.

Regierungsrat Fredy Fässler erklärt, dass bei einer Höhe ab 1,80 m die vorgesehenen Mehrabstände einzuhalten sind. Wenn diese bei der Errichtung der Einfriedung nicht beachtet



werden, ist entweder eine Absprache mit dem Nachbarn oder eine nachträgliche Kappung erforderlich.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass der Unterschied zwischen toten und lebenden Einfriedungen nicht aus den Augen zu verlieren ist: eine Baubewilligung ist nur bei toten Einfriedungen erforderlich, bei Hecken hingegen nicht.

Frei-Eschenbach merkt an, dass es in der Praxis selten Fälle gibt, die diesbezüglich zu Diskussionen führen. Fraglich ist aber, was zu tun ist, wenn z.B. eine Bretterwand erstellt wird, die zwar die Mehrabstände einhält, aber ansonsten grauenhaft anzusehen ist. Es braucht zwar eine Baubewilligung, doch die Baubewilligungsbehörden sind – gerade was das zivilrechtliche Nachbarrecht betrifft – erfahrungsgemäss sehr zurückhaltend mit der Nichterteilung einer Bewilligung. Falls es also zu einem Streit kommt – und das wird regelmässig der Zeitpunkt sein, in dem das Gesetz konsultiert wird –, erscheint eine zulässige Höhe von 1,80 m doch sehr hoch.

Dieser Punkt ist im geltenden Recht gar nicht so schlecht geregelt. Auch die Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist gut. In Art. 146 EG-ZGB des Kantons AR ist vorgesehen, dass Einfriedungen bis 1,20 m Höhe an der Grenze errichtet werden dürfen; die übrigen Einfriedungen müssen einen Mehrabstand aufweisen, der sich nach den Bauvorschriften bemisst. Das EG-ZGB des Kantons AR verweist in diesem Zusammenhang auf das Baugesetz, was sinnvoll erscheint.

Huser-Altstätten erklärt, dass der Grund für den bisherigen Mindestabstand von 9 cm die Marchsteine sind. Mit den in der Vorlage vorgesehenen Abständen ergäbe sich neu ein grosser Sprung zwischen Einfriedungen bis 1,80 m, die keinen Abstand einhalten müssen, und höheren Einfriedungen. Eine Einfriedung von 1,90 m wäre beispielweise nur 10 cm höher, müsste jedoch plötzlich einen Abstand von 60 cm aufweisen. Er würde eine Lösung bevorzugen, die ein bestimmtes Höhenmass vorgibt und höhere Einfriedungen analog dem Strassen-gesetz im Winkel der Mehrhöhe zurückversetzt.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt aus, dass diesbezüglich mehrere Lösungen infrage kommen. Die Mannshöhe von 1,80 m ist eine vernünftige Höhe, deshalb wurde diese gewählt. Der Unterschied zwischen den Abständen bei Einfriedungen von 1,80 m und 1,90 m ist zugegebenermassen gross, doch muss irgendwo eine Grenze gezogen werden.

Tinner-Azmoos teilt mit, dass die Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren praxisgemäss auch auf die Vorschriften des EG-ZGB hingewiesen werden, was mehrheitlich gut funktioniert. Auch bei Liegenschaftswechsels werden in der Regel vernünftige Lösungen gefunden.

Güntzel-St.Gallen weist auf die Problematik hin, dass jeder Zaun, der auf der Grenze errichtet wird, aus physischen Gründen zwingend – zumindest in Teilen – auch auf dem Nachbargrundstück zu stehen kommt. Deshalb ist ein genereller Mindestabstand vorzusehen, auf dessen Einhaltung die Nachbarn nur aufgrund einer einvernehmlichen Abmachung verzichten können.

Zudem ist unklar, was eine betroffene Person vorkehren kann, wenn der Nachbar ohne ihre Zustimmung anfängt, auf ihrem Grundstück zu graben, um eine tote Einfriedung zu errichten.



Regierungsrat Fredy Fässler weist darauf hin, dass das Betretungsrecht in einer anderen Bestimmung geregelt wird, die später noch zur Diskussion stehen wird.

Selbstverständlich darf man die Einfriedung nicht ohne Zustimmung des Nachbarn auf dem anderen Grundstück errichten. Deshalb sieht der Entwurf auch vor, dass die Einfriedung *an* die Grenze und nicht *auf* die Grenze gestellt werden darf. Damit ist gemeint, dass beispielsweise auch ein Fundament nicht unterirdisch auf den Nachbarboden hinüber reichen darf. Durch den Ausdruck "an die Grenze" wird dies ausreichend deutlich gemacht.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fügt hinzu, dass die Bestimmungen über das Eigentum nicht nur in waagrecht, sondern auch in senkrechter Ausdehnung gelten. Damit umfasst die vorliegende Bestimmung auch das Erdreich, weshalb für Grabungen keine Ausnahme besteht. Zudem besteht mit Art. 96 EG-ZGB bereits eine Bestimmung für Grabungen, die vielleicht nicht sämtliche infrage kommenden Fälle abdeckt, aber die Idee hinter der Thematik doch aufzeigt.

Nach diesen Erläuterungen verzichtet **Güntzel-St.Gallen** auf die Stellung eines Antrags. Er verlangt jedoch einen Hinweis in den Gesetzesmaterialien auf die Thematik, insbesondere auf die Bedeutung des Ausdrucks "an die Grenze".

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg stimmt diesem Votum zu und schlägt vor, dass man einen Verweis auf Art. 96 EG-ZGB in die Botschaft aufnehmen könnte, z.B. in Form einer Fussnote.

Huser-Altstätten wendet ein, dass diese Thematik in der Praxis keine Probleme mit sich bringt. Aus technischer Sicht ist die Anbringung toter Einfriedungen an der Grenze problemlos möglich. Deshalb ist ein solcher Hinweis nicht zwingend nötig.

Hingegen erscheint auch ihm der Unterschied der Abstände von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m und solchen, die höher sind, zu gross. Der Vorschlag von Frei-Eschenbach, der die Version aus dem Kanton AR eingebracht hat (Einfriedungen sind bis 1,20 m an der Grenze zulässig, höhere Einfriedungen müssen die baurechtlichen Abstände einhalten), wäre prüfenswert.

Huser-Altstätten stellt den Antrag den Ausdruck "licht- und luftdurchlässig" in Art. 97bis Abs. 2 EG-ZGB durch den Ausdruck "licht- oder luftdurchlässig" zu ersetzen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Huser-Altstätten erklärt, er bevorzugt die Höhe von 1,80 m in Abs. 1. Bei einer allfälligen Mehrhöhe muss dann aber ein Abstand im Ausmass der Mehrhöhe eingehalten werden. Er erkundigt sich bei Frei-Eschenbach, was nun dessen Vorschlag in Bezug auf die Maximalhöhe wäre.

Frei-Eschenbach spricht sich nach wie vor für die Version des Kantons AR aus. Diese ist sinnvoll. Natürlich kann die maximal zulässige Höhe an der Grenze auch (wie z.B. im Kanton Zürich) bei 1,50 m festgesetzt werden, da besteht noch Raum für Diskussionen. Eine Maximalhöhe von 1,80 m ist jedoch klar zu hoch, da eine Einfriedung dieser Höhe direkt an der Grenze sehr störend sein kann. So besteht etwa die Gefahr, dass der Rasen des betroffenen



Nachbarn mangels Sonnenlicht direkt hinter der Einfriedung vermoosen könnte oder dass durch das Objekt die Aussicht des Nachbarn übermässig beschränkt wird.

Wir müssen uns bewusst sein, dass wir nicht den Normalfall, sondern den Streitfall regeln. Eine anderslautende einvernehmliche Regelung ist selbstverständlich immer möglich. Doch wenn es Streit gibt und der Richter eine Mauer von 1,80 m Höhe für zulässig erklärt, kann dies für den betroffenen Nachbarn sehr einschneidend sein.

Bei Abs. 2 ist zu beachten, dass Rechtsmissbrauch nur sehr zurückhaltend angenommen wird und eine Baubewilligung in aller Regel erteilt wird.

Güntzel-St.Gallen spricht sich für eine tiefere Maximalhöhe nach Abs. 1 aus, vorzugsweise 1,50 m. Zudem sind die 50 cm, die bei der Mehrhöhe nach Abs. 2 hinzugerechnet werden, wegzulassen und stattdessen die gesamte Mehrhöhe anzurechnen. Er rechnet vor, dass der Unterschied der Abstände bei der Mehrhöhe auf diese Weise nicht so gross wäre. Bei einer Höhe von 1,50 m müsste die Einfriedung keinen Abstand einhalten, bei einer Höhe von 1,80 m würde der Abstand 30 cm betragen.

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, die Maximalhöhe nach Art. 97bis Abs. 1 EG-ZGB bei 1,50 m festzusetzen.

Huser-Altstätten spricht sich für eine Maximalhöhe nach Abs. 1 von 1,80 m aus, dies entspricht der gängigen Höhe von handelsüblichen Einfriedungen. Die liberalste Lösung für höhere Einfriedungen nach Abs. 2 wäre, den Abstand in der Höhe der Mehrhöhe festzusetzen und die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen 50 cm wegzulassen.

Regierungsrat Fredy Fässler weist darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Maximalhöhe von 1,80 m im Interesse des Sichtschutzes gerade bei der heutigen Tendenz zum verdichteten Bauen sinnvoll ist.

Diese Höhe reicht dann aber auch gegen oben aus. Möchte jemand eine höhere Einfriedung erstellen, soll er einen merklich grösseren Grenzabstand einhalten müssen, deshalb erscheint auch die Regelung von Abs. 2 sinnvoll.

Selbstverständlich präsentiert sich die Lage je nach Sichtweise unterschiedlich; der betroffene Nachbar betrachtet die Situation wohl anders als derjenige, der die Einfriedung erstellen möchte. Dennoch ist im Gesetz irgendwo eine Grenze zu ziehen.

Huser-Altstätten merkt an, dass die Abstandsregelung in den anderen Gesetzen (Baugesetz, Strassengesetz) überall für die Mehrhöhe einen Abstand im Winkel von 45° vorsieht. Er wirft die Frage auf, weshalb dies nicht auch im EG-ZGB so geregelt wird.

Maurer-Altstätten spricht sich für den Entwurf der Regierung aus. Dieser erscheint sinnvoll. Der Sichtschutz ist bei einer Höhe von 1,80 m gewährleistet und alle Einfriedungen, die darüber hinausgehen, sollen einen merklichen Grenzabstand einhalten müssen.



Lehmann-Wirth-Rorschacherberg irritiert die Aussage in der Botschaft, man habe die nachbarrechtlichen Regelungen in den anderen Kantonen berücksichtigt. Offenbar sind die Regelungen in den Kantonen sehr unterschiedlich und es herrscht keine Einheit.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass es in den Kantonen tatsächlich viele unterschiedliche Regelungen gibt und es bei der Revision in erster Linie darum gegangen ist, die bisherige St.Galler Regelung in eine sinnvolle Neuregelung zu überführen.

Wicki-Andwil merkt an, dass es für den betroffenen Nachbarn sicherlich störend sein kann, wenn er eine Einfriedung von 1,80 m an seiner Grenze dulden muss. Andererseits ist auch dem Sichtschutz Rechnung zu tragen. Wichtig ist, dass alle Einfriedungen, die darüber hinausgehen, einen merklichen Grenzabstand einhalten. Er erklärt sich mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden.

Frei-Eschenbach wirft ein, dass es zu verhindern gilt, dass jemand z.B. eine 5 Meter hohe Mauer bauen kann. Deshalb sollte geprüft werden, ob eine Rechtsmissbrauchsklausel in das Gesetz aufgenommen werden soll. Es soll ein Interessensnachweis erbracht werden müssen, damit derartige Einfriedungen gebaut werden dürfen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass der Interessensnachweis im Baubewilligungsverfahren erbracht werden muss.

Frei-Eschenbach wendet ein, dass im Baubewilligungsverfahren von dieser Interessenabwägung nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Götte-Tübach merkt an, dass es solche Beispiele heute schon gibt. Er hat Kenntnis von einem Fall, in dem jemand eine Einfriedung von 6,50 m Höhe errichten wollte. Das wird im Baubewilligungsverfahren schon geprüft.

Eine andere Frage ist, ob die Regelung von Art. 97bis unterlaufen werden kann, indem das Terrain aufschüttet wird. In einem gewissen Rahmen ist eine Aufschüttung erlaubt, ohne eine Baubewilligung einholen zu müssen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta teilt mit Verweis auf die neue Bestimmung der Messweise mit, dass Terrainveränderungen an die Höhe der Einfriedung angerechnet werden.

Tinner-Azmoos spricht sich für die Formulierung der Regierung aus. Diese ist sinnvoll und praktikabel. In der Schweiz herrscht in Bezug auf das Sicherheitsempfinden kein Bedürfnis an hohen Mauern, sodass nicht davon auszugehen ist, dass vermehrt solche gebaut werden. Sicherzustellen ist, dass die Regelung einfach bleibt und der Vollzug funktioniert. Der Auftrag des Kantonsrates wurde mit der vorliegenden Regelung erfüllt. Diese sollte jetzt nicht mehr umgestellt werden.

Kofler-Uznach gibt zu bedenken, dass es im Nachbarrecht immer zu Streitigkeiten kommen wird, egal, was heute beschlossen wird. Er begrüsst deshalb den Vorschlag der Regierung; dieser ist vernünftig.



Güntzel-St.Gallen zieht seinen Antrag betreffend die Änderung von Art. 97bis Abs. 1 EG-ZGB betreffend Maximalhöhe an der Grenze von 1,50 m zurück.

Der Kommissionspräsident erkundigt sich bei Frei-Eschenbach und Huser-Altstätten, ob sie Anträge stellen wollen und wie diese lauten.

Frei-Eschenbach stellt mit Verweis auf die Regelung im Kanton AR den Antrag, Art. 97bis EG-ZGB durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Einfriedungen dürfen, wenn sie nicht höher sind als 1,20 m, an die Grenze gestellt werden. Sind sie höher, ist ein Abstand von der Grenze einzuhalten, der das Mass der Mehrhöhe über 1,20 m hat, jedoch höchstens das Mass des für Hochbauten vorgeschriebenen Abstands".

Huser-Altstätten verzichtet auf die Stellung eines Antrags. Für ihn ist die Staffelung des Mehrabstands zwar nicht nachvollziehbar, er erklärt sich aber mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg stellt den Antrag, Art. 97bis EG-ZGB mit dem gleichen Wortlaut wie im Antrag von Frei-Eschenbach zu ersetzen, allerdings eine Maximalhöhe von 1,50 m einzuführen.

Güntzel-St.Gallen erkundigt sich bei Frei-Eschenbach, ob die Regelung im Kanton AR einen Mindestabstand vorsieht.

Frei-Eschenbach bejaht die Frage.

Güntzel-St.Gallen stellt sich gegen den Antrag Frei-Eschenbach.

Tinner-Azmoos lehnt den Antrag Frei-Eschenbach ab mit der Begründung, dass der Vollzug damit nicht einfacher wird und Mehrkosten entstehen könnten.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Frei-Eschenbach betreffend Änderung von Art. 97bis EG-ZGB abstimmen. Der Antrag wird mit 14:1 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg präzisiert ihren Antrag dahingehend, dass eine Maximalhöhe von 1,50 m für Einfriedungen, die an die Grenze gestellt werden können, gelten soll (Abs. 1). In Abs. 2 soll für die Bemessung des Grenzabstands bei höheren Einfriedungen die Hälfte der Höhe der Einfriedung gelten.

Güntzel-St.Gallen weist korrigierend darauf hin, dass sich der Abstand im Entwurf der Regierung nicht nach der Hälfte der Höhe der gesamten Einfriedung bemisst, sondern nach deren Mehrhöhe. Daraus ergeben sich vernünftige Abstände.

Wicki-Andwil rechnet nach und kommt zum Schluss, dass er den Vorschlag der Regierung unterstützt.



Tinner-Azmoos stellt sich auf den Standpunkt, dass der Antrag Lehmann-Wirth-Rorschacherberg nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen ist. Eine Hauruck-Übung in letzter Sekunde gilt es zu vermeiden.

Der Kommissionspräsident fordert Lehmann-Wirth-Rorschacherberg auf, einen konkreten und klaren Antrag zu stellen.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg präzisiert ihren Antrag erneut. Sie stellt nun den Antrag, dass der erste Satz des Antrags von Frei-Eschenbach zu nehmen sei, mit dem Unterschied, dass die an der Grenze maximal zulässige Höhe von Einfriedungen 1,50 m betragen soll: "Einfriedungen dürfen, wenn sie nicht höher sind als 1,50 m, an die Grenze gestellt werden". Höhere Einfriedungen sollen einen Grenzabstand in der Höhe ihrer Mehrhöhe aufweisen.

Frick-Buchs fragt der Klarheit halber nach, ob demnach gemäss Antrag Lehmann-Wirth-Rorschacherberg die 50 cm nach Abs. 2 des Entwurfs wegfallen und der Abstand somit verkleinert wird. Diese Frage wird im Plenum bejaht.

Wicki-Andwil gibt zu bedenken, dass die 50 cm nach Abs. 2 des Entwurfs aber schon Sinn machen.

Huser-Altstätten verneint dies und erklärt, besser wäre ein 45°-Winkel.

Frei-Eschenbach möchte wissen, weshalb man die Regelung nicht einfach beim geltenden Recht belässt.

Der Kommissionspräsident erklärt, dass er als Gemeindepräsident den Vorschlag gut findet und der Meinung ist, dass es eine Änderung des geltenden Rechts braucht.

Huser-Altstätten wendet ein, dass die Abstände mit dem Entwurf der Regierung ausufern.

Mehrere Kommissionsmitglieder halten dagegen, dass in Abs. 2 ein Höchstabstand vorgesehen ist und die Abstände damit nicht ausufern.

Güntzel-St.Gallen erklärt, dass er auf das öffentliche Baubewilligungsverfahren vertraut. Es gilt immer auch das Verunstaltungsverbot nach Baugesetz zu beachten. Aus Sicht der Hauseigentümer ist der Vorschlag der Regierung sinnvoll.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg zieht ihren Antrag zurück.

Art. 98bis EG-ZGB

Abs. 1

Güntzel-St.Gallen möchte wissen, was mit dem in Abs. 1 Bst. c vorgesehenen Abstand "die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher" gemeint ist.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta hält zunächst grundsätzlich fest, dass es sich zum Voraus nie abschliessend beurteilen lässt, wie hoch ein Baum wachsen wird. Die Erwartung geht



an den Eigentümer der Pflanze, die mutmassliche Höhe frühzeitig abzuschätzen und den entsprechenden Mehrabstand bereits bei der Pflanzung einzuhalten.

Die Bestimmung von Bst. c ist erforderlich, da es Pflanzen gibt, die sehr hoch wachsen, jedoch nicht unter die hochstämmigen Bäume nach Bst. a fallen (z.B. Zypressen, deren Äste weit unten am Stamm zu wachsen beginnen).

Hingegen wurde bei der Revision übersehen, dass die Abstände nach Bst. c je nach Grösse der Pflanze riesig sein können, was nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Eine 14 m hohe Zypresse müsste z.B. einen Grenzabstand von 7 m einhalten, was mehr wäre als bei einem Hochstämmer nach Bst. a. Vorgeschlagen wird deshalb eine Präzisierung dieser Bestimmung im Sinne einer Beschränkung auf maximal 6 m.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil fragt, weshalb bei den Lebhägen keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist. Mit dem Vorschlag der Regierung wäre es möglich, z.B. eine Hecke aus Thujen zu pflanzen, die 5 m hoch und 20 m breit ist. Das erscheint doch sehr einschränkend für den betroffenen Nachbarn.

Der Kommissionspräsident fordert die Kommission auf, zunächst die Frage von Güntzel-St.Gallen zu beantworten.

Güntzel-St.Gallen stellt die Anschlussfrage, ob Bst. c überhaupt notwendig ist. Für Sträucher wohl ja, aber für Bäume scheint dies nicht der Fall zu sein.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt dazu aus, dass zwischen hochwachsenden und hochstämmigen Bäumen unterschieden werden muss. Hochstämmige Bäume weisen bis zur Höhe von etwa 1,70 m einen ausgeprägten Stamm auf, was nicht bei allen hochwachsenden Bäumen der Fall ist (etwa bei den vorgenannten Zypressen). Dennoch müssen alle Fälle durch das Gesetz abgedeckt sein. Dies ist nur durch eine Generalklausel möglich.

Aus dem gleichen Grund müssen auch Nuss- und Kastanienbäume, die auch hochstämmig sind, ausdrücklich in Bst. a genannt werden. Botanisch fallen sie unter die Frucht- bzw. Obstbäume und müssten ohne ausdrückliche Nennung somit nur einen Abstand von 4 m nach Bst. b einhalten. Dies wäre für diese hochwachsenden Bäume aber zu wenig.

Wenn Bst. c gestrichen würde, würde eine Regelung für hochwachsende Bäume, die nicht hochstämmig sind, fehlen. Das gilt es zu vermeiden.

Für **Güntzel-St.Gallen** sind diese Erläuterungen nachvollziehbar. Er erklärt sich einverstanden mit Bst. c.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erscheint der von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta vorgeschlagene Zusatz in Bst. c sinnvoll. Sie stellt deshalb den Antrag, Art. 98 Abs. 1 Bst. c EG-ZGB mit dem Zusatz "höchstens 6 Meter" zu ergänzen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.



Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, Art. 98 Abs. 3 EG-ZGB zu streichen; eventualiter ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Diese Pflanzen wären eigentlich von Abs. 1 Bst. c umfasst und müssten den entsprechenden (grösseren) Abstand einhalten.

Wicki-Andwil hält dagegen, dass es Abs. 3 braucht, da sonst keine Regelung für Stauden etc. bestünde.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta ruft in Erinnerung, dass die "Lex Christbaum" Bestandteil des Auftrags des Kantonsrates war und deshalb separat in Abs. 3 geregelt wurde.

Grundsätzlich gilt aber, dass die Pflanzung stets in den Abständen der erwarteten Höhe der Pflanze erfolgen muss, womit bei Bäumen meist Abs. 1 Bst. a oder b anwendbar sein dürfte.

Güntzel-St.Gallen zieht seinen Streichungsantrag zurück, bleibt aber dabei, dass der Mindestabstand in Abs. 3 auf einen Meter zu erhöhen ist.

Kofler-Uznach wirft die Frage auf, ob der Gesetzesentwurf dem Auftrag des Kantonsrates gerecht wird.

Der Kommissionspräsident bejaht diese Frage.

Regierungsrat Fredy Fässler weist darauf hin, dass der Kantonsrat in seinem Auftrag keine konkreten Vorgaben gemacht hat.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fügt hinzu, dass der Abstand von hochstämmigen Bäumen bisher auch 6 m betrug.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Güntzel-St.Gallen betreffend Erhöhung des Abstands in Art. 98bis Abs. 3 EG-ZGB auf einen Meter abstimmen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 98ter EG-ZGB

Kündig-Schlumpf-Rapperswil bemängelt, dass die Bestimmung keine Höhenbeschränkung von Lebhägen aufweist. Eine hohe Hecke kann sehr störend sein, v.a. dann, wenn die Nachbarschaft nicht einverstanden ist.

Güntzel-St.Gallen wendet ein, dass die Festsetzung einer Maximalhöhe mit Schwierigkeiten verbunden ist und weist auf die allgemeine zivilrechtliche Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme hin.

Frei-Eschenbach merkt an, dass bei Lebhägen keine Baubewilligung vorgesehen ist und deshalb keine Kontrolle erfolgt. Aus der Praxis ist ihm ein Fall bekannt, in dem Rechtsmiss-



brauch durch das Gericht verneint wurde, als jemand eine Thujahecke 3 m vom Sitzplatz des Nachbarn entfernt aufstellte. Diese Hecke ist heute 3,50 m hoch. Um solche Fälle zu vermeiden, braucht es bei Lebhägen eine Maximalhöhe.

Frei-Eschenbach stellt den Antrag, dass ein Lebhag höchstens 2,50 m hoch sein darf. Die Abstandsvorschriften bleiben gleich.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass im Entwurf grundsätzlich keine Höhenbeschränkungen für Pflanzen mehr vorgesehen sind. Bei übermässigen Immissionen wie Schattenwurf oder auch Blätter- oder Nadelfall kann immer noch der bundesrechtliche Immissionschutz nach Art. 684 ZGB bemüht werden, der den kantonalen Bestimmungen vorgeht.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Frei-Eschenbach betreffend Einführung einer Maximalhöhe von 2,50 m in einem neuen Abs. 2 von Art. 98ter EG-ZGB abstimmen. Der Antrag wird mit 12:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Güntzel-St.Gallen merkt an, dass die zulässige Höhe von Lebhägen auch von der Messweise abhängig ist, die sich vom Baurecht unterscheidet. Er spricht sich für eine Lösung wie im Baurecht aus, da die Berechnung sonst schwierig wird.

Art. 98quater EG-ZGB

Keine Bemerkungen.

Art. 98quinquies EG-ZGB

Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, die gleiche Messweise wie im Baurecht einzuführen, d.h. dass künstliche Aufschüttungen beachtlich sind und die Messung ab dem bestehenden Terrain erfolgt. Eine unterschiedliche Berechnung wäre zu kompliziert. Zudem ist es immer schwierig, den ursprünglichen Verlauf des Terrains zu eruieren.

Tinner-Azmoos stimmt zu und fügt an, dass es aus Vollzugssicht wichtig ist, Kongruenz zwischen Baurecht und Nachbarrecht herzustellen. Eine Differenzbereinigung im Vollzug wäre zu kompliziert.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass inhaltlich keine Differenz besteht. Sowohl im vorliegenden Entwurf wie auch im Entwurf zum Planungs- und Baugesetz (Art. 78 E-PBG) wird die Höhe des aufgeschütteten Terrains und diejenige des darauf stehenden Objekts grundsätzlich zusammengerechnet.



Huser-Altstätten gibt an, dass es in der vorbereitenden Kommission zum neuen Planungs- und Baugesetz lange Diskussionen bezüglich der Messweise gegeben hat. Es ging dort aber unter anderem auch um die Berechnung des Niveaupunkts, der hier im Privatrecht nicht massgebend ist. Die vorgesehene Formulierung im EG-ZGB ist technisch gar nicht machbar.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta räumt ein, dass eine verbale Kongruenz zwischen Bau-recht und EG-ZGB wünschbar wäre. Er macht den folgenden Änderungsvorschlag für Abs. 3, der sich am Wortlaut von Art. 78 Abs. 1 E-PBG, in der Fassung der vorberatenden Kommission, orientiert: "Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf."

Huser-Altstätten stellt fest, dass mit dieser Formulierung alles abgedeckt wäre. Er stellt den Antrag, die Formulierung von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta in das Gesetz zu übernehmen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Frei-Eschenbach stellt den Antrag, es sei an dieser Stelle ein neuer Artikel 99 in das Gesetz einzufügen, der die Unverjährbarkeit der nachbarrechtlichen Ansprüche von Art. 97bis, 98bis und 98ter ausdrücklich festhält.

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass eine Frist von 30 Jahren angenommen wird, wenn die kantonale Gesetzgebung zum Nachbarrecht keine Verjährungsfrist vorsieht. Die Anwendung dieser Rechtsprechung gilt es im Kanton St.Gallen zu verhindern.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta schlägt vor, hierzu jedoch nicht den bereits aufgehobenen Art. 99 zu ändern, sondern im Sinn eines einheitlichen Vorgehens einen neuen Art. 98sexies zu schaffen. Zudem ist der Vollständigkeit halber auch Art. 96 in die Aufzählung miteinzuschliessen.

Hartmann-Walenstadt erkundigt sich, weshalb keine Verjährungsfrist gewünscht ist.

Regierungsrat Fredy Fässler erklärt, dass es in den letzten 25 Jahren mindestens drei Vorstösse zu diesem Thema im Kantonsrat gab. Diese wurden stets abgelehnt. Untersuchungen haben ergeben, dass bei einer Fristenregelung das Risiko bestünde, dass kurz vor Ablauf der Frist noch zahlreiche Rodungen durchgeführt würden, da diese nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich wären. Dies wollte der Kantonsrat bislang immer verhindern. Aus diesem Grund wurde auch in der vorliegenden Revision auf eine Verjährungsfrist verzichtet.

Güntzel-St.Gallen stimmt dem zu und erklärt, eine solche Regelung wäre kontraproduktiv. Bei den von der Unverjährbarkeit negativ betroffenen Personen handelt es sich um Einzelfälle, wohingegen eine unkoordinierte Rodungsaktion viele Personen betreffen würde und deshalb erheblich schlimmer wäre.

Auch **Tinner-Azmoos** ist der Meinung, dass mit einer Verjährungsbestimmung mehr Probleme geschaffen würden als ohne.



Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Frei-Eschenbach betreffend Regelung der Unverjährbarkeit der nachbarrechtlichen Ansprüche von Art. 96, 97bis, 98bis und 98ter in einem separaten Gesetzesartikel abstimmen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 112bis EG-ZGB / Eventualantrag betr. Art. 112bis und Art. 112ter EG-ZGB

Tinner-Azmoos stellt den Antrag, dass das baurechtliche Betretungsrecht, dessen Regelung im neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) geplant war, dort durch die vorberatende Kommission PBG aber wieder gestrichen wurde, wie bisher wieder im EG-ZGB geregelt werden soll. Das Betretungsrecht gehört inhaltlich in das EG-ZGB.

Güntzel-St.Gallen erklärt, dass dieser Antrag von der SVP unterstützt wird. Eine privatrechtliche Regelung gehört in das EG-ZGB und nicht in das Baurecht.

Kofler-Uznach erkundigt sich bei Huser-Altstätten (Kommissionspräsident der voKo PBG), ob die Tendenz in Richtung Streichung des Betretungsrechts im Planungs- und Baugesetz gehe.

Huser-Altstätten erklärt, dass der abschliessende Entscheid in der voKo PBG noch zurückgestellt wurde, bis die voKo EG-ZGB entschieden hat, doch der Entscheid ist einstimmig für die Streichung im PBG und für die Neuregelung im EG-ZGB ausgefallen.

Gemäss **Regierungsrat Fredy Fässler** handelt es sich um eine privatrechtliche Materie, weshalb sie grundsätzlich ins EG-ZGB gehört. Wichtig ist jedoch v.a., dass das Betretungsrecht überhaupt irgendwo geregelt ist. Wenn dieses im PBG gestrichen wird und auf eine Wiederaufnahme ins EG-ZGB verzichtet wird, würde eine Regelung fehlen. Dies gilt es zu vermeiden.

Hauser-Altstätten weist darauf hin, dass die Gemeinde den Interessenten jeweils ein Merkblatt mit allen relevanten Bestimmungen des Baurechts und des Nachbarrechts abgibt, was in der Regel sehr gut funktioniert.

Güntzel-St.Gallen ist der Meinung, dass die bisherige Regelung des Betretungsrechts im EG-ZGB inhaltlich eher dürftig war. Deshalb ist der Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes im Eventualantrag sehr wertvoll, der klar zwischen den Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks und dem jeweils anwendbaren Verfahren unterscheidet. Es handelt sich um eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Recht.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt den zeitlichen Ablauf des Verfahrens: In der Februarsession des Kantonsrates wird zeitlich zuerst das EG-ZGB beraten, danach das PBG.

Falls die massgebenden Art. 152 und 153 E-PBG in der Beratung zum PBG gestrichen würden, wäre dies erst *nach* der Beratung des EG-ZGB der Fall, sodass dieses nicht mehr angepasst werden könnte. Aus diesem Grund hat das Sicherheits- und Justizdepartement einen Eventualantrag (Art. 112bis und Art. 112ter EG-ZGB) formuliert, der vorsieht, dass das Betretungsrecht für den Fall der Streichung im Baurecht wieder in das EG-ZGB aufgenommen wird.



Falls der Eventualantrag zum EG-ZGB abgelehnt und das Betretungsrecht im PBG ebenfalls gestrichen würde, gäbe es gar keine Regelung mehr. Für diesen Fall wird die Regierung voraussichtlich bei der Beratung des PGB Festhalten am bisherigen Art. 112 EG-ZGB beantragen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Eventualantrag betreffend Art. 112bis und 112ter EG-ZGB abstimmen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Güntzel-St.Gallen stellt die Frage, weshalb es ein Eventualantrag sein muss. Warum kann man nicht gleich einen Hauptantrag machen?

Er stellt den Antrag, die Änderung von Art. 112bis und 112ter EG-ZGB sei als Hauptantrag zu stellen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass es sich bei der Vorlage zum neuen Planungs- und Baugesetz und bei der Revision des EG-ZGB um zwei gleichwertige Vorlagen handelt, die durch zwei gleichwertige Kommissionen vorberaten werden. In diesen beiden Vorlagen werden zwei unterschiedliche Lösungen für die gleiche Materie präsentiert. Aus diesem Grund kommt nur ein Eventualantrag zum ursprünglichen Antrag infrage.

Güntzel-St.Gallen zieht seinen Antrag zurück.

Art. 114 EG-ZGB

Keine Bemerkungen.

Art. 117 EG-ZGB

Keine Bemerkungen.

Art. 196 EG-ZGB

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist auf einen Druckfehler in der Vorlage hin. Anstatt "XI. Nachtrag" müsste es heissen "XII. Nachtrag". Er ersucht die Kommission, diesbezüglich einen Änderungsantrag zu stellen.

Der Änderungsantrag wird vom Plenum gestellt. **Der Kommissionspräsident** lässt sogleich darüber abstimmen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Frei-Eschenbach wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, die Lebhäge von der Bestandesgarantie in der Übergangsbestimmung auszunehmen. Einerseits sind die Eruiierung des Bestands und damit die Zuordnung zum anwendbaren Recht bei den sich schnell verändernden Lebhägen mit Schwierigkeiten verbunden. Andererseits wäre es wenig sinnvoll, die nach altem Recht gepflanzten Lebhäge auf 1,20 m zu halten, wenn gleichzeitig die neuen Lebhäge 2,50 m hoch werden dürfen.

Güntzel-St.Gallen stellt einen Rückkommensantrag betreffend die Maximalhöhe von Lebhägen (Art. 98ter Abs. 2 EG-ZGB) und beantragt, die Maximalhöhe sei bei 3 Metern festzusetzen.



Huser-Altstätten stimmt den beiden Voten von Frei-Eschenbach und Güntzel-St.Gallen zu. Durch diese Anpassungen ergäbe sich eine Vereinfachung und das Streitpotential würde reduziert.

Regierungsrat Fredy Fässler wendet betreffend die Abänderung der Bestandesgarantie ein, dass sich viele Personen mit der derzeitigen Rechtslage abgefunden haben, die nun doch schon seit über hundert Jahren Gültigkeit hat. Bei einem Eingriff in den Bestand besteht die Gefahr, dass womöglich mehr Unfrieden als Frieden geschaffen würde.

Maurer-Altstätten hält dagegen, dass er dem Antrag Frei-Eschenbach schon etwas abgewinnen kann. Auch die von Güntzel-St.Gallen beantragte Maximalhöhe von 3 m ist in Ordnung.

Frei-Eschenbach korrigiert, dass er keinen Antrag, sondern eine Frage gestellt hat. Er ist selbst unschlüssig, da beide Argumente etwas für sich haben.

Huser-Altstätten stimmt Frei-Eschenbach zu, dass der Bestand von Lebhägen im Nachhinein schwierig zu eruieren wäre.

Güntzel-St.Gallen ist sich bezüglich der beantragten Maximalhöhe von 3 m selbst nicht ganz sicher und räumt ein, dass es vielleicht bessere Lösungen gäbe. Dennoch erscheint ihm der Vorschlag sinnvoll. Er bemerkt zudem, dass sein Antrag unter den Kommissionsmitgliedern auf gewisse Zustimmung stösst.

Die Anpassung der Bestandesgarantie in der Übergangsbestimmung müsste sich auf Lebhäge beschränken.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass die Formulierung der Übergangsbestimmung an den Vorschlag im Entwurf angepasst werden müsste. Es wäre ein zweiter Satz mit der Formulierung "Ausgenommen sind Lebhäge" zu machen. Je nach Ergebnis des Rückkommensantrags von Güntzel-St.Gallen beträfe es Lebhäge von einer Höhe über 2,50 oder über 3 m.

Der Kommissionspräsident lässt über die Anträge abstimmen.

Der Antrag Frei-Eschenbach betreffend die Ausnahme von Lebhägen in der Übergangsbestimmung wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Der Rückkommensantrag von Güntzel-St.Gallen betreffend Erhöhung der Maximalhöhe von Lebhägen auf 3 m in Art. 98ter Abs. 2 EG-ZGB wird mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Kommissionspräsident erkundigt sich nach weiteren Rückkommensanträgen.

Kündig-Schlumpf-Rapperswil spricht ihre zu Beginn der Sitzung aufgeworfene Frage betreffend eine Regelung zur Beseitigung von herabfallenden Blättern und Nadeln an. Diese Frage ist jetzt beantwortet. Sie stellt keine weiteren Anträge.



Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erkundigt sich in diesem Zusammenhang, wo der Immissionsschutz geregelt ist.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass der Immissionsschutz gesamtschweizerisch in Art. 684 ZGB geregelt ist. Dieser Artikel geht dem kantonalen Recht vor und ist immer anwendbar.

Nachdem keine weiteren Fragen und Anträge mehr gestellt werden, erklärt **der Kommissionspräsident** die Spezialdiskussion für geschlossen.

4 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung mit den beschlossenen Änderungen.

5 Varia

5.1 Bestimmung des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

5.2 Medienmitteilung

Die vorberatende Kommission wird die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen informieren. Das Sicherheits- und Justizdepartement wird dem Kommissionspräsidenten den Entwurf einer Medienmitteilung vorlegen.

5.3 Weitere Punkte

Tinner-Azmoos teilt mit, dass er die Diskussion interessiert mitverfolgt hat. Es wird viele Neuerungen beim Vollzug des Gesetzes geben. Er lädt das Departement ein, sich in Absprache mit den Gemeinden Gedanken darüber zu machen, wie man den Vollzug gestalten könnte, damit möglichst wenig Interpretationsspielraum für die Rechtsanwendenden verbleibt und allfällige Streitigkeiten weitgehend vermieden werden können. Er wünscht sich vor allem zu Beginn eine gewisse Praxisunterstützung durch das Departement.

Der Kommissionspräsident ist abschliessend der Ansicht, dass nun ein guter, praxistauglicher Entwurf vorliegt. Die Beratung einiger Artikel brauchte etwas Zeit, aber insgesamt wurde das Geschäft speditiv erledigt.

Er schliesst die Sitzung um 11:30 Uhr.



St.Gallen, 15. Februar 2016

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Rolf Huber

Salomé Sonderegger

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (3)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an:

Staatskanzlei (RATSD / en/si)